



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1995	Nummer 35
--------------	---	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	24. 4. 1995	Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)	340

2251

**Siebttes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
und des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(7. Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 24. April 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 158) wird wie folgt geändert:

- (1) In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 6 folgende Fassung:
„§ 6 Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz, Beauftragter für den Jugendschutz“
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 2 Satz 3 Nr. 4 werden die Wörter „Deutschen Bundespost Telekom“ durch die Wörter „für die Deutsche Telekom AG zuständigen obersten Bundesbehörde“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.
 2. In Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Filmförderung“ durch die Wörter „Film- und Hörspielförderung“ ersetzt.
- (3) In § 3 a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „übermitteln“ durch das Wort „vermitteln“ ersetzt.
- (4) § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.“
- (5) § 6 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
„Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz, Beauftragter für den Jugendschutz“
 2. In Absatz 1 Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:
„e) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“
 3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 4. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und dem Rundfunkrat auf Anforderung zu übermitteln.“
 5. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“
 6. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:
„(5) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder der Intendant für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Fall von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“
 7. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
 8. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „5 und 6“ und das Wort „Landesrundfunkanstalten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er stellt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“
 9. Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 11 angefügt:
„(8) Der Intendant beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz hat die Aufgabe, den Intendanten in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.
(9) Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei.
(10) Der Beauftragte für den Jugendschutz des WDR tritt in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, des ZDF und der privaten Veranstalter ein.
(11) Der Beauftragte für den Jugendschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.“
 - (6) § 6 c wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Firmenemblem“ die Wörter „oder eine Marke“ eingefügt.
 2. Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - (6 a) In § 6 d wird das Wort „Landesrundfunkanstalten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern“ ersetzt.
 - (6 b) In § 7 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern“ ersetzt.
 - (7) In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschwerdeführer“ die Wörter „innerhalb eines weiteren Monats“ eingefügt.

(7a) § 13 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,“

(8) § 15 Abs. 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.“

(8a) § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beschlüsse des Rundfunkrats kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.“

(9) § 20 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.“

(10) § 27 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Scheidet ein nach Absatz 1 Satz 2 gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt der Rundfunkrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger auf Vorschlag des Verbands oder der Organisation, der oder die das bisherige Mitglied vorgeschlagen hatte. Das Nähere regelt die Satzung.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.“

(11) In § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Redakteurversammlung“ jeweils durch das Wort „Redakteurvertretung“ ersetzt.

(11a) In § 48a Satz 2 wird das Wort „Zwecke“ durch die Wörter „die Film- und Hörspielförderung“ ersetzt.

(12) § 51 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 1. Halbsatz werden die Wörter „abgefragt und gespeichert“ durch die Wörter „erhoben, verarbeitet und genutzt“ ersetzt.

b) In Satz 1 2. Halbsatz wird das Wort „diese“ durch das Wort „dies“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „eine andere Art und Weise der Speicherung“ durch die Wörter „schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Gebühr“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist unzulässig.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den WDR, soweit die Übermittlung zur Erhebung der von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu leistenden Gebühren erforderlich ist.“

d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

e) In Satz 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.

3. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die

über die Vorschriften der Datenschutzgesetze hinaus erforderlich sind, um sicherzustellen, daß

1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Absatz 2 Satz 5 gelöscht werden,
2. die Abrechnungsdaten nach Absatz 2 Satz 4 gelöscht werden,
3. die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung Daten übermitteln kann,
4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.“

Artikel 2

Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868), wird wie folgt geändert:

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift zu § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 15a Jugendschutzbeauftragter“
2. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
„Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen, in Wohnanlagen und in Hochschulen“
3. Die Überschrift zu § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32 Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen“
4. Nach der Überschrift zu § 33 wird folgende Überschrift eingefügt:
„§ 33a Sendungen in Hochschulen“
5. Die Überschrift des 13. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
„Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften, Modellversuche“
6. Die Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 71 wie folgt gefaßt:
„§ 72 Modellversuche mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten
§ 73 Inkrafttreten“

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen, in Wohnanlagen und in Hochschulen,“

(3) § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung der dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze geregelt. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 158) genannten Übertragungskapazitäten; Absatz 7 bleibt unberührt.

(2) Stehen dem Land Nordrhein-Westfalen Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zur Verfügung, gibt die Landesregierung dies den für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-

rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der LfR bekannt. Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß sich die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und die LfR über eine sachgerechte Zuordnung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten verständigen. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die Landesregierung die Übertragungskapazitäten zu und unterrichtet den Hauptausschuß des Landtags über das Ergebnis der Verständigung.

(3) Kommt eine Verständigung nach Absatz 2 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Landesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten und nach Anhörung des Hauptausschusses des Landtags über die Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5. Die Landesregierung unterrichtet den Hauptausschuß des Landtags über das Ergebnis ihrer Entscheidung.

(4) Übertragungskapazitäten, die zur Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk erforderlich sind, werden dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet. Übertragungskapazitäten, die zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit lokalem Rundfunk erforderlich sind, werden der LfR zugeordnet. Die Sicherstellung der Grundversorgung nach Satz 1 hat Vorrang.

(5) Im übrigen sind die Übertragungskapazitäten so zuzuordnen, daß eine möglichst gleichgewichtige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks gesichert wird. Dabei sind folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

1. Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks,
2. Sicherung einer möglichst umfassenden Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot im privaten Rundfunk,
3. Berücksichtigung landesweiter, regionaler oder lokaler Belange im Rundfunk,
4. Schließung von Versorgungslücken zur Rundfunkrestversorgung,
5. Sicherung der Fortentwicklung des Rundfunks durch neue Rundfunktechniken.

(6) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter oder die LfR haben der Landesregierung anzuzeigen, wenn Übertragungskapazitäten nach der Zuordnung mindestens 12 Monate nicht genutzt worden sind. Die LfR kann entsprechende Mitteilungen von den nach diesem Gesetz zugelassenen Veranstaltern verlangen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Landesregierung die Zuordnung aufheben. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 12 Monate nicht nutzt. Für die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gelten Absätze 2 bis 5.

(7) Zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen können zur programmlichen Nutzung durch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter zugeordnete Übertragungskapazitäten mit deren Zustimmung oder zur programmlichen Nutzung durch private Rundfunkveranstalter zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung der LfR anderweitig zugeordnet werden.

(8) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch dem Land Nordrhein-Westfalen zugeordnete Kanäle auf Satelliten und Kanäle in Kabelanlagen auf Anforderung der für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder der LfR diesen zugeordnet werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(9) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinba-

rungen mit Regierungen anderer Länder über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu schließen. Vor Abschluß der Vereinbarung ist die Zustimmung des betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters und der LfR einzuholen."

(3a) § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Ziffer „12“ durch die Ziffer „18“ ersetzt.
2. In Absatz 4 werden die Wörter „und auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4“ gestrichen.

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Ihnen darf eine Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines Rundfunkprogramms durch erdgebundene Sender nur erteilt werden, wenn sie während der Dauer der Zulassung ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes innehaben. Soweit die Zulassung allein für Satellitenkanäle, für Kanäle in Kabelanlagen oder für beide Verbreitungsarten erteilt wird, müssen sie während der Geltung der Zulassung ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung, wesentliche Teile ihrer Redaktion und die studientechnische Abwicklung ihres Rundfunkprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Weltanschauungsgemeinschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kultusgemeinden“ die Wörter „und der Hochschulen“ eingefügt.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Veranstaltergemeinschaften, deren Mitglieder oder gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter zugleich Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder Personen sind, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen.“

(4a) § 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „Rundfunkanstalten“ durch das Wort „Rundfunkveranstalter“ ersetzt.
2. Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zulassung für die Verbreitung eines Programms darf Hochschulen nur erteilt werden, wenn das Programm mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben in funktionellem Zusammenhang steht.“

(5) § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter „die studientechnische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt“ durch die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Sitz, seine Hauptverwaltung und wesentliche Teile seiner Redaktion hat, die studientechnische Abwicklung seines Rundfunkprogramms durchführt“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.

(6) § 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Eine Verlängerung der Zulassung um fünf Jahre ist zulässig, wenn nicht wichtige Gründe für eine Ausschreibung der Übertragungskapazitäten sprechen. Der Veranstalter kann den Antrag auf Verlängerung der Zulassung frühestens nach Ablauf von drei Vierteln des Zulassungszeitraums stellen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Zulassung kann auch für solche Satellitenübertragungskapazitäten erteilt werden, die der LfR nicht durch Entscheidung der Landesregierung nach § 3 zugeordnet wurden. Die Zulassung nach Satz 2 umfaßt die Nutzung anderer Satellitenübertragungskapazitäten im Sinne des Satzes 2 oder solcher, die in einem Verfahren nach § 34 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland) zugeordnet worden sind.“

b) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ das Zeichen „:“ eingefügt.

(7) § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) Die LfR kann bestimmen, daß Beanstandungen nach Absatz 1 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 67 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Bei bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen, für die die LfR die Zulassung erteilt hat, gilt § 67 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanstandungen nach Satz 1 hat die LfR nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.“

(8) § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom Rundfunkveranstalter durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.“

(9) § 14 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe d) folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und der LfR auf Anforderung zu übermitteln.“

4. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 und 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

6. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von der LfR bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.“

8. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erläßt die LfR Richtlinien nach Absatz 5 und 6, setzt sie sich mit den anderen Landesmedienanstalten, den in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und dem ZDF ins Benehmen und stellt einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

(10) Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Jugendschutzbeauftragter

(1) Jeder Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms beruft jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz hat die Aufgabe, den oder die Verantwortlichen für den Inhalt des Fernsehprogramms (§ 15) in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmankaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen.

(2) Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei.

(3) Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und des ZDF ein.“

(11) In § 21 Abs. 1 wird dem Wort „Abonnement“ der Buchstabe „s“ angefügt.

(12) In § 22 Abs. 7 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„§ 19 Abs 2 bis 4 und 8 bleibt unberührt.“

(13) § 22c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegt看ld möglich.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Firmenemblem“ die Wörter „oder eine Marke“ eingefügt.

2. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

(14) In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 13 bis 18, 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 13 bis 15, 16 bis 18, 19 Abs. 3, 5 bis 7“ ersetzt.

(15) § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „ihren Wohnsitz“ durch die Wörter „ihre Wohnung“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Programmbeiträge im Sinne dieser Vorschrift sind Beiträge, die von den im Verbreitungsgebiet (§ 31) tätigen Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 3 bis 10.
4. In Satz 3 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

(16) § 26 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 9 werden die Wörter „des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens“ durch die Wörter „der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren)“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 9 wird folgender Satz 10 eingefügt:
„Die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.“
 - c) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11.
 - d) Dem Satz 11 wird folgender Satz 12 angefügt:
„Die Satzung kann die Benennung einer Person vorsehen, die im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eines vom Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder von der Vertreterversammlung Entsandten an dessen Stelle und für dessen Entscheidungszeitraum Mitglied der Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird.“
2. In Absatz 10 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 1 Satz 2 und 3“, die Angabe „§ 20 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 Satz 4 und 5“ ersetzt.

- (16a) In § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Dritteln“ die Wörter „aller Mitglieder“ durch die Wörter „der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder“ ersetzt, wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.

- (17) In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des § 19 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „der §§ 15 a, 19 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

- (17a) Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„7. Abschnitt:
Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen,
in Einrichtungen, in Wohnanlagen
und in Hochschulen“

(18) § 32 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 32 erhält folgende Fassung:
„Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen“
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 14, 15, 16“ ersetzt.

- (19) In § 33 Satz 5 wird die Angabe „§§ 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 14, 15, 16“ ersetzt.

- (19a) Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Sendungen in Hochschulen

- (1) Für Sendungen, die im örtlichen Bereich von Hochschulen veranstaltet und verbreitet werden und

die in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen, wird die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren für höchstens vier Jahre erteilt. Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Sendungen beteiligen. Werbung ist in den Sendungen nicht zulässig. Sponsoring ist zulässig.

- (2) § 4 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14, 15, 16, 18 und 22c gelten entsprechend. Das Mitglied der Hochschule, welches die Sendung verbreitet, gilt als Veranstalter im Sinne dieser Vorschriften. Verbreiten mehrere Mitglieder der Hochschule die Sendung, gelten diese als Veranstalter. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

- (3) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die Zulassung zur Verbreitung von Sendungen über Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von Rundfunk im örtlichen Bereich der Hochschule geeignet sind, darf nur erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten nicht für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen benötigt werden, für die ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt. Entsprechendes gilt für die Verbreitung von Sendungen in Kabelanlagen.“

- (20) In § 36 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Beratung von“ die Wörter „Gruppen nach § 24 Abs. 4, von“ eingefügt.

(21) § 37 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Rundfunkprogramme, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in rechtlich zulässiger Weise verbreitet werden, dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts in Kabelanlagen inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „herangeführten“ durch das Wort „weiterverbreiteten“ ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter „herangeführter Programm“ durch die Wörter „von Programmen“ ersetzt.

- (22) In § 38 Abs. 5 wird das Wort „herangeführte“ durch das Wort „weiterverbreitete“ ersetzt.

(23) § 39 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „herangeführten“ gestrichen.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.

- c) In Satz 3 wird das Wort „herangeführten“ durch das Wort „weiterverbreiteten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „herangeführte“ durch das Wort „weiterzuverbreitende“ ersetzt.

3. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „herangeführte“ gestrichen.

- (24) In § 40 Abs. 1 1. Halbsatz wird das Wort „herangeführten“ und in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) das Wort „herangeführte“ gestrichen.

(25) § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41
Rangfolge

- (1) Die Kanäle einer Kabelanlage sind vom Betreiber der Kabelanlage so zu belegen, daß alle angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die für

Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme empfangen können. Zu den Rundfunkprogrammen im Sinne von Satz 1 gehören auch die lokalen Rundfunkprogramme im jeweiligen Verbreitungsgebiet.

(2) Im übrigen sind die Kanäle so zu belegen, daß möglichst viele angeschlossene Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge empfangen können:

1. inländische Rundfunkprogramme und Rundfunkprogramme, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen verbreitet werden,
2. weitere ausländische Rundfunkprogramme aus den Ländern der Europäischen Union vor sonstigen Rundfunkprogrammen und
3. Kabeltextverteilendienste.

Die LfR kann bestimmen, daß bis zu zwei weitere fremdsprachige Programme, die für ausländische Bürgerinnen und Bürger bestimmt sind, in solchen Kabelanlagen Programmen nach Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt werden, in deren Versorgungsgebiet diese ausländischen Bürgerinnen und Bürger einen bedeutenden Anteil an der Bevölkerung stellen.

(3) Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle nach Absatz 2 gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, trifft die LfR eine Rangfolgeentscheidung. Bei der Rangfolgeentscheidung hat sie insbesondere zu berücksichtigen, welchen Beitrag das einzelne Programm zur Angebots- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Rundfunkprogramme leisten kann. Bei der Rangfolgeentscheidung nach Satz 1 ist im Rahmen der Abwägung auch die Akzeptanz des Programms bei den an der Kabelanlage angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einzubeziehen. Bei grenznahen Verbreitungsgebieten ist mindestens eines der grenzüberschreitend terrestrisch am Einspeisepunkt der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme weiterzuverbreiten. Sieht eine Rangfolgeentscheidung die Weiterverbreitung von Programmen nach Satz 4 vor, stehen sie Programmen nach Absatz 1 Satz 1 gleich. Bei der Kanalbelegung ist darauf zu achten, daß die vorrangig weiterzuverbreitenden Programme von einer möglichst großen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfangen werden können.

(4) Die LfR veröffentlicht regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, einen Bericht über die Entwicklung der Angebots- und Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in Kabelanlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes weiterverbreiteten Rundfunkprogramme.

(5) Programme, die im wesentlichen aus gleichen Inhalten bestehen und nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, können bei nicht ausreichender Kapazität einer Kabelanlage unter Berücksichtigung der Auswahlgrundsätze des Absatzes 3 nur einmal berücksichtigt werden. Dabei müssen die Programme empfangen werden können, die in dem von der Kabelanlage versorgten Gebiet gesetzlich bestimmt sind.

(6) Für die in §§ 32 und 33 genannten Einrichtungen und Wohnanlagen läßt die LfR auf Antrag des Eigentümers oder des Betreibers der Kabelanlage Ausnahmen von der Rangfolge nach Absatz 2 und 3 zu. Dabei sollen Wünsche der angeschlossenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(7) Die LfR trifft die nach den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 erforderlichen Feststellungen. Sie entscheidet im Benehmen mit den Kabelanlagenbetreibern über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme stellt sie das Benehmen mit dem WDR, dem Deutschlandradio oder dem ZDF her. Die LfR soll für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage

eingespeist werden kann, Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung festsetzen. § 40 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(8) Die LfR regelt das Nähere unter Beachtung der Absätze 1 bis 3, 5 bis 7 durch Satzung. In der Satzung ist zu regeln, daß die Weiterverbreitungsentscheidung mit der Kanalzuweisung sowohl dem Kabelanlagenbetreiber als auch den betroffenen Veranstaltern mitgeteilt wird."

(26) § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Deutschen Bundespost Telekom“ durch die Wörter „für die Deutsche Telekom AG zuständigen obersten Bundesbehörde“ und wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

2. In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Maßnahmen und Projekte zu unterstützen, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten, die der Einführung und der Erprobung neuer Rundfunktechniken und der Aus- und Fortbildung im Rundfunk dienen. Eine Beteiligung der LfR an Unternehmen, deren Zweck die Förderung der in Satz 1 genannten Aufgaben ist, ist nach Maßgabe des Haushaltsplans bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile zulässig. Die Unternehmen müssen die Rechtsform einer juristischen Person besitzen und deren Satzungen einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsehen. Bei der Beteiligung hat sich die LfR durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Betätigung der LfR bei den Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist auszubedingen.“

(26a) In § 53 Abs. 1 Satz 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. Mitglieder eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters und Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen, Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 WDR-Gesetz oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesem stehen und Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.“

(27) § 55 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „ordentlichen“ die Wörter „oder eines stellvertretenden“ eingefügt.

(28) § 60 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 wird das Komma gestrichen und werden folgende Wörter angefügt:
„und der Entscheidungen nach § 41 Abs. 7,“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Direktor leitet und verteilt die Geschäfte der LfR. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Verhinderung des Direktors nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr. Sind durch die Rundfunkkommission zwei Stellvertreter gewählt, nimmt der Erste Stellvertretende Direktor, soweit auch dieser verhindert ist, der Zweite Stellvertretende Direktor die Aufgaben und Befugnisse des Direktors wahr. Der Direktor nimmt mit Ausnahme der in § 60 Abs. 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen der

Einstellung, der Höhergruppierung und der Entlassung alle Befugnisse eines Arbeitgebers gegenüber seinem Stellvertreter oder seinen Stellvertretern wahr.“

3. Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Direktor bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.“

(29) § 62 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.
2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Zur Sicherstellung einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann die LfR zur Erfüllung der ihr in künftigen Jahren obliegenden Aufgaben Rücklagen bilden, wenn die Rücklagenbildung notwendig ist und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme, für deren Durchführung die Rücklage gebildet wird, zum Zeitpunkt der Einstellung der Rücklage in den Haushaltsplan belegt ist. Insbesondere bei Investitionsrücklagen ist die Wirtschaftlichkeit der Rücklagenbildung durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorher festzustellen. Die Bildung von freien Rücklagen ist unzulässig. Erträge aus der Anlage von Rücklagenmitteln fließen der Rücklage zu. Die Notwendigkeit der Rücklage ist in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen.“

- (4) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans regelt die LfR durch Satzung.“
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 5 bis 7.

(29 a) Die Überschrift des 13. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„13. Abschnitt:
Bußgeldvorschriften, Übergangs-
und Schlußvorschriften, Modellversuche“

(30) § 67 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 12 eingefügt:

„4. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe a) verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

5. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

6. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe c) verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,

7. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe d) verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,

8. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe e) verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

9. als Veranstalter Sendungen, die geeignet sind, das körperliche oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

10. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die LfR dies nach § 14 Abs. 5 gestattet hat,

11. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 der LfR auf Anforderung nicht die Gründe mitteilt, die zu einer von § 14 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

12. als Veranstalter Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 14 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, entgegen § 14 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt,“

- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 13 und 14.

- c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. als Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme keinen Beauftragten für den Jugendschutz (§ 15 a) bestellt oder ihn insbesondere nicht bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung im Rahmen seines Beratungsauftrags angemessen beteiligt,“

- d) Die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 16 bis 19.

- e) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. als Veranstalter Schleichwerbung entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 verbreitet,“

- f) Die bisherigen Nummern 12 bis 19 werden die Nummern 21 bis 28.

- g) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 22 c Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 22 c Abs. 4“ ersetzt.

- h) Die bisherige Nummer 20 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 21 bis 26 werden die Nummern 29 bis 34.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 5, 10 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 21, 25 oder 26“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 4 bis 12, 15, 18 bis 20, 22, 23 bis 25, 28, 32 oder 33“ ersetzt.

(31) § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

Übergangsvorschriften

Die bisherigen Zuordnungen an öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und an die LfR zur Nutzung durch private Veranstalter bleiben unberührt. Wird auf die Nutzung von zugeordneten Übertragungskapazitäten verzichtet oder werden diese länger als 12 Monate nicht genutzt, gilt § 3.“

(32) Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72

Modellversuche mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten

(1) Die Durchführung von Modellversuchen mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten ist zulässig. Die Modellversuche sollen Entscheidungen über die künftige Nutzung dieser Rundfunktechniken, Rundfunkprogramme oder Rundfunkdienste vorbereiten. Dabei ist zu gewährleisten, daß Modellversuche zugleich eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der erprobten Techniken, Programme oder Dienste zulassen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Versuchsbedingungen, das Versuchsgebiet entsprechend dem Versuchszweck und die Versuchsdauer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags festzulegen. Dies gilt auch für Änderungen während der Dauer des Modellversuchs. Modellversuche im lokalen Fernsehen bleiben einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(3) Die Landesregierung gibt den für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der LfR die für Versuchszwecke zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten bekannt. Sie wirkt darauf hin, daß sich die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und die LfR über eine sachgerechte Zuordnung der Übertragungskapazitäten verständigen. Kommt eine Verständigung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Übertragungskapazitäten nicht zustande, entscheidet die Landesregierung unter Berücksichtigung des Versuchszwecks und der Stellungnahmen der Beteiligten.

(4) Wer im Modellversuch Programme veranstalten und verbreiten will, bedarf der Zulassung. Ein privater Veranstalter, der sich an einem Modellversuch mit einem Programm beteiligen will, für das eine Zulassung nach diesem Gesetz erteilt wurde, bedarf für dieses Programm keiner Zulassung. Die Zulassung wird auf Antrag von der LfR für die Dauer des Modellversuchs in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt. § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14 bis 15, 16 bis 18, 21 bis 22 a, § 22 b Abs. 1, §§ 22 c, 45 bis 49 und 67 gelten entsprechend.

(5) Absatz 4 gilt nicht für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, der im Rahmen eines Modellversuchs allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkveranstaltern ein Programm veranstaltet und verbreitet.“

(33) Der bisherige § 72 wird § 73.

Artikel 3

Schlußbestimmungen

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Durchführung eines Modellversuchs mit Breitbandkabel (Kabelversuchsgesetz NW – KabVersG NW –) vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 640),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebietsVO) vom 15. Juni 1984 (GV. NW. S. 401),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebührenVO) vom 15. Juni 1984 (GV. NW. S. 401),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW vom 6. März 1985 (GV. NW. S. 289)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 24 April 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1995 S. 340.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359